

Verwaltungsvorschrift zur Erfassung der Geobasisdaten der Liegenschaften und zur Durchführung der Vermessungsverfahren (Liegenschaftsvermessungsvorschrift - VVLiegVerm)

Runderlass des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 2009
Aktenzeichen: III/4 – 571-01

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	3
2	Beginn des Verfahrens	3
3	Vermessungsunterlagen	3
4	Häusliche Vorbereitung.....	5
5	Mitteilung des Vermessungstermins und des Grenztermins	4
5.1	Vermessungstermin.....	6
5.2	Grenztermin	5
6	Örtliche Vermessungsarbeiten.....	5
6.1	Grenzuntersuchung	5
6.2	Grenzfeststellung.....	6
6.3	Grenzzeugnis.....	6
6.4	Abmarkung.....	7
6.5	Erfassung der Liegenschaften	7
6.6	Bauliche Anlagen.....	7
7	Sonderung	8
8	Liegenschaftsvermessungen an der Landesgrenze.....	8
9	Liegenschaftsvermessungen an der Bundesgrenze	8
10	Grenztermin und Grenzniederschrift	8
11	Aufzeichnung über Grenzwiederherstellung oder Abmarkung	9
12	Bekanntgabe.....	10
13	Vermessungsriß	10
14	Vermessungsschriften	11
15	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	13

Anlagen

Anlage 1a	Mitteilung über einen Vermessungstermin
Anlage 1b	Aufforderung zur Veranlassung der Fortführung des Liegenschaftskatasters hier: Amtsverfahren zur Aktualisierung des Nachweises der Flurstücke
Anlage 1c	Einmessungspflicht baulicher Anlagen oder der Veränderung ihres Grundrisses hier: Hinweis, Aufforderung und Amtsverfahren
Anlage 1d	Abmarkungspflicht hier: Hinweis, Aufforderung und Amtsverfahren
Anlage 2	Mitteilung über einen Grenztermin
Anlage 3	Öffentliche Bekanntgabe der Mitteilung über einen Grenztermin
Anlage 4	Qualitätsanforderungen an die Lagebestimmung der Liegenschaften
Anlage 5	Grenzniederschrift
Anlage 6	Aufzeichnung über das Ergebnis der Grenzwiederherstellung zur Ausstellung eines Grenzzeugnisses und über die Abmarkung
Anlage 7	Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und von vorgenommenen Abmarkungen
Anlage 8	Bekanntgabe des Grenzzeugnisses und der Abmarkung
Anlage 9	Öffentliche Zustellung des Ergebnisses einer Grenzermittlung

Anlage 10	Offenlegung der Bekanntmachung des Ergebnisses einer Grenzermittlung oder eines Grenzeugnisses oder der Abmarkung von Grenzen
Anlage 11	Vermessungsriß
Anlage 12	Vermessungsriß - Liste
Anlage 13	Nachweis der Punktidentität
Anlage 14	Antrag auf Übernahme von Vermessungsschriften

Anhänge

Anhang 1	Formeln zur Transformation aus Koordinaten berechneter Strecken und Flächen in örtliche Strecken und Buchflächen
Anhang 2	Beispiele Vermessungsriß-Liste und Punktidentitätsnachweis
Anhang 3	Testdatensatz
Anhang 4	Verfügbarkeit und Nutzung von SAPOS®

1 Grundsätze

- 1.1 Die Vorschrift regelt die Anforderungen, das Verfahren und die Dokumentation der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen.
- 1.2 Zu den Anforderungen an Liegenschaftsvermessungen gehört deren Eignung, festgelegte und vorausgesetzte Erfordernisse (Qualität) zu erfüllen.
- 1.3 Das Verfahren einer Liegenschaftsvermessung umfasst deren Vorbereitung, Durchführung und die Erstellung der Vermessungsschriften. Technische Entwicklungen und wirtschaftliche, den Verfahrensaufwand senkende Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen.
- 1.4 Die Dokumentation der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen erfolgt in den Vermessungsschriften. Die Qualität der Vermessungsschriften ist von der Vermessungsstelle zu verantworten. Die Entscheidung über die hinreichende Qualität der Ergebnisse einer Liegenschaftsvermessung wird von der Kataster führenden Behörde getroffen.
- 1.5 Bei jeder Liegenschaftsvermessung müssen alle Arbeiten durchgeführt werden, die zur recht- und zweckmäßigen Erledigung des Antrags und zur sachgerechten Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendig sind.
- 1.6 Die Grundsätze des Vermessungswesens und des Verwaltungshandelns sind zu beachten. Zu den Grundsätzen des Vermessungswesens gehört insbesondere die Beachtung des Prinzips der Nachbarschaft, zu den Grundsätzen des Verwaltungshandelns die Betreuungspflicht gegenüber den Beteiligten.
- 1.7 Im Liegenschaftskataster werden die örtlichen Strecken und Flächen bezogen auf eine mittlere Geländehöhe über dem GRS80-Ellipsoid nachgewiesen.

Anhang 1

2 Beginn des Verfahrens

- 2.1 Eine Liegenschaftsvermessung wird auf Antrag oder von Amts wegen ausgeführt. Zur Durchsetzung auferlegter Pflichten kann nach dem Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetz (BbgGeoVermG) ein Verfahren von Amts wegen (Amtsverfahren) eingeleitet werden.
- 2.2 Anträge können von Grundstückseigentümern oder von Inhabern eines grundstücksgleichen Rechts gestellt werden; mit deren Zustimmung kann auch ein anderer den Antrag stellen.
- 2.3 In Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen Behörden dieser Zustimmung nicht.
- 2.4 Die Tätigkeit von Amts wegen geschieht auf Grund der Verpflichtung der Katasterbehörde, unabhängig von einem Antrag tätig zu werden, sei es im eigenen Ermessen oder ausgelöst durch gesetzliche Verpflichtung. Im Rahmen dieser Tätigkeit hat die Katasterbehörde die Verfahrensherrschaft.

3 Vermessungsunterlagen

- 3.1 Als Vermessungsunterlagen dienen alle Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens

6.4 Abmarkung

- 6.4.1 Die Abmarkung und die Entwidmung einer Abmarkung sind feststellende, beurkundende Verwaltungsakte. Die Abmarkung kann für jeden Grenzpunkt wiederholt gesetzt werden.
- 6.4.2 Das Ersetzen und Aufrichten eines Grenzzeichens stehen einer Abmarkung gleich.
- 6.4.3 Kann ein Grenzpunkt in Ausnahmefällen nicht unmittelbar gekennzeichnet werden, ist das Grenzzeichen in der Grenze deutlich zurückgesetzt einzubringen. Das zurückgesetzte Grenzzeichen verweist auf den Grenzpunkt.
- 6.4.4 Die von der Abmarkung betroffenen Beteiligten sind zur Stärkung ihrer Rechtsstellung über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Ausnahmetatbestände hinreichend zu informieren. Die Wahrnehmung der Betreuungs- und Beratungspflicht ist durch die Vermessungsstelle zu dokumentieren, sofern abgemarkt wird.

6.5 Erfassung der Liegenschaften

- 6.5.1 Liegenschaftsvermessungen sind qualitätsgerecht auf das amtliche Bezugssystem der Lage zu beziehen. Hierbei soll der Satellitenpositionierungsdienst *SAPOS*[®] eingesetzt werden. Bezüglich der Anforderungen an die Lagegenauigkeit und die Lagezuverlässigkeit wird auf Teil D der VALK-Richtlinien verwiesen. Anlage 4
Anhang 4
- 6.5.2 Für die örtlichen Arbeiten sind alle Vermessungsverfahren zugelassen, die die gestellten Anforderungen erfüllen.
- 6.5.3 Die Kalibrierung der EDM-Geräte ist bei Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre durchzuführen und aktenkundig zu machen und auf Anforderung der Katasterbehörde vorzulegen. Die Kalibrierungsmessungen sowie die Bestimmung der Maßstabsfrequenz sind an der amtlichen Einrichtung der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) vorzunehmen.
- 6.5.4 Für GPS-Ausrüstungen ist es bei Liegenschaftsvermessungen ausreichend, vor erstmaliger Inbetriebnahme die Ergebnisse einer Typkalibrierung zu verwenden. Die Ergebnisse einer Typkalibrierung sind aktenkundig zu machen.
- 6.5.5 Andere Vermessungsinstrumente sind regelmäßig zu überprüfen.
- 6.5.6 Geometrische Bedingungen (Geradlinigkeit, Parallelität, Kreisbogen) sind auch rechnerisch zu erfüllen.

6.6 Bauliche Anlagen

- 6.6.1 Die baulichen Anlagen müssen im Liegenschaftskataster sachgerecht dargestellt werden können.
- 6.6.2 Ein unmittelbarer Grenzbezug zum Antragsgrundstück ist nicht erforderlich. Der Grenzbezug kann entfallen, wenn die maßgeblichen Grenzen des Antragsgrundstücks bereits qualitätsgerecht auf das amtliche Bezugssystem der Lage bezogen sind und die zulässige Abweichung (Nr. 4 der Anlage 4) eingehalten wurde.
- 6.6.3 Zur sachgerechten Darstellung und Beschreibung sind der Umring der baulichen Anlage, ihre La-